

Wahrscheinliche Entstehung der Dienst- und Lehnleute

§ 24.

Keime der Dienstleute oder der sogenannten Ministerialen

Die ersten christlichen Lehrer in Westfalen lebten als Missionarii, bedienten sich einander selbst, oder hatten doch nur einen und den andern treuen Diener (*Vor dem ersten Münsterischen Bischof Ludger ist der Abt Bernard bekannt, und zeugt von einer frühern Missionsanstalt in hiesigen Gegenden, wenn schon die Geschichte der Ewalden, welche noch früher hier zu Lande ihren Martertod sollen gefunden haben, nur unter die blossen Sagen gehöret.*): **als aber daselbst Bischofsthümer errichtet, Kirchen angelegt, und dabei männliche und weibliche Münster** (*So hiess man die Gebäude, welche die Kirche und die Wohnungen der zum Gottesdienst bestimmten Geistlichen befassten: und da man diese Gebäude gewöhnlich mit einer Mauer und Graben umzog, so hiessen sie auch Claustum, Kloster; wiewohl man die letztere Benennung nur bei den Münstern aufm platten Lande, und wo später Mönche oder Nonnen wohnten, beibehielten. Der Deutsche Namen Schloss oder geschlossene Burg konnte wegen der Seltenheit der Schlösser noch nicht wohl in der Sprache eingeführt seyn, und die spätere Einrichtung und Befestigung der sächsischen Schlösser scheint selbst eine Nachahmung der ältern Klöster zu seyn: wenigstens gebrauchte man letztere schon da zum nämlichen Zweck - als die Schlösser in Westfalen noch selten waren. Die päpstlichen und kaiserlichen Verbote die geistlichen Stifter nicht mit Kriegsleuten zu besetzen, noch daselbst die Kriegsrüstungen zu bewahren, wollen wenigstens nichts anderes sagen.*) **gestiftet wurden; so bedurften die Geistlichen in solchen Stiftungen eine nicht geringe Zahl von Leuten, die ihnen beim Altare behülflich waren, und dann auch ihre nötigen Hausdienste versahen. Dass aber die Dienerschaft in besagten Stiftungen gleich anfänglich so stark anwuchs, ist nicht sowohl dem Hange bei den Geistlichen zum gemächlichen Leben, als dem Umstande zuzuschreiben, dass man bei den Stiftern in Westfalen gerade dieselben Einrichtungen wie in Franken traf** (*Die deutschen Stifter überhaupt wurden immer nach einem Fränkischen eingerichtet. In Westfalen wurde bei der Stiftung Korfeis das Fränkische Korfei, Bei Stiftung des Stiftes zu Herford das Stift Suession in Franke zum Vorbild genommen; und aus den Kapitularien und anderen Urkunden sieht man, dass die ersten bischöflichen Stifter auch die Freiheiten derer in Franken bekamen.*). **Denn da die Geistlichen auch in Sachsen nicht allein bestimmt waren, den Gottesdienst in sichern Stunden des Tages zu beobachten, die umliegenden Filialkirchen mit Seelsorgern zu versehen, dem Bischofe bei seinen Visitationen zur Hand zu gehen etc; sondern auch in den bei den Münstern angelegten Schulen die Jugend in der christlichen Religion und in verschiedenen Wissenschaften zu unterrichten: so sah man auch bald die sächsischen Stifter mit der vornehmern sächsischen Jugend gleichfalls angefüllt, die noch weniger als ihre Lehrer geschickt waren, für ihren Tisch und übrige Lebensbedürfnisse zu sorgen; und demnach bei ihrer so grossen Anzahl nicht allen eine grosse Dienerschaft erforderten, sondern auch bei den mancherlei Bedürfnissen die verschiedenen Dienstarten der Fränkischen Stifter, die schon mehr und weniger den Hof nachahmten, sich gerne gefallen liessen. Man bemerkt daher gleich anfänglich andere Diener im Keller und andere in der Küche; andere welche die Tafel, und andere, welche die Zimmer besorgten; wieder andere, die im Brau- und Backhause, und andere, die im Viehhouse angestellt waren etc.; und bald sieht man gar unter diesen einen Marschalk, einen Drosten, einen Schenken und einen Kämmerer durchscheinen, welche so wie beim königlichen Hofe und den Fränkischen Stiftern sich als Obersten von besondern Dienstämtern zeigen** (*Man darf nur die Kapitularien, verschiedene Urkunden und Schriftsteller aus selben Zeiten zu Rathe ziehen, um sich davon zu überzeugen. Die verschiedenen Dienstarten waren lange eingeführt, bevor besondere Dienstämter daraus entstanden.*). **Anfänglich versahen solche Dienste die Schutzgenossen, am königlichen Hofe zwar die unterm besondern Schutze des Königs** (*Die Schutzgenossen des Königs nannte man auch freie Königsleute, und waren unter den Namen Fiscalini und Homines Regis bekannt, je nachdem sie entweder den blossen Schutz genossen oder dabei beerbt waren und auf Königshöfen sassen. Die kaiserlichen Kämmerlinge sind wie die kölnischen Peterlinge noch nicht ganz verschwunden.*); **in den Fränkischen Stiftern aber die unterm besondern Schutz irgendeines Heiligen. Doch waren die Dienste der Schutzgenossen, welche hofhörig waren, schon eine Hofespflcht; Die Schutzgenossen aber, welche blosse Wachszinsige oder blosse Königsfreie waren, dienten freiwillig entweder um Gotteswillen oder um Lohn. Dagegen dienten letztere das ganze Jahr hindurch, und öfters lebenslänglich; erstere aber nur einige Tage oder Wochen. Um dieses deutlicher einzusehen, darf man sich nur die Fränkische Hofhaltung in etwa vorstellen. Der Königliche Hof zog das ganze Jahr hindurch von**

einem königlichen Kammergute zum andern, und lag nur des Winters an einem Orte stille. Wo er ankam, da musste der Vorsteher des Kammerhofes nicht allein alles nötige bereit halten oder versorgen, und an die Obersten der verschiedenen Hofämter abliefern; sondern auch denselben eine hinlängliche Zahl von Leuten zu allen nötigen Diensten anweisen. Zog der Hof fort, so hatte der Dienst für solches Kammergut ein Ende: verweilte aber der Hof länger an einem Orte, oder kam er öfters dahin, als die Villa da nötige aufbringen konnte; so mussten die nächstliegenden Kammerhöfe die nötige Dienstleistung fortsetzen. Die weit entlegenen Höfe redemirten ihr Servitium; das auch von den andern geschah, wo das Jahr hindurch kein Hoflager, und sonst kein königlicher Missus etc. eingekehrt waren (*Der Königsdienst, welcher bei den Umreisen des Kaisers von allen Höfen im Reiche musste entrichtet werden, hat mit diesem Dienste der königlichen Kammergüter völlige Gleichheit. Des Kaiser Lothars Urkunde von 1137 verbreitet hierüber vieles Licht.*).

Bei den Fränkischen Stiftern und Klöstern fand diese Umherreisen anfänglich keine Anwendung (*Nachher, als die Bischöfe, Äbte etc. einen besondern Tisch und ein besonderes Dienstgefolge hatten, und allmählich Hauptherren in der Nation wurden, fingen auch bei ihnen die Umreisen, Circuitiones, an, und hörten wieder, wie die des Kaisers, auf; wenn man nicht etwa die spätern Bischöflichen Reisen von einem Stiftsschloss zum andern dazu zählen will.*), und die Verfügung ward bei denselben getroffen, dass ihre Höfe das ganze Jahr hindurch wochenweise das Stift bedienen mussten. Dieselben Anstalten traf man auch in Sachsen; und der Schulte oder Vorsteher des Hofes, an den die Woche kam, musste das Stift mit den nötigen oder überflüssigen Lebensbedürfnissen versehen, und für die Dienste bei der Tafel, in der Küche, im Stalle, im Brauhause, im Waschhause etc. sorgen. Da aber der Tafel, der Küche, dem Stalle etc. so wenig mit bloßen Wochenbedienten wäre gedient gewesen, als mit den jede Woche aufs neue eintretenden Vorstehern, welche die verschiedenen Dienstleistungen lenken sollten: so führte das Unbequeme selbst, vorzüglich aber die Fränkischen Vorbilder zu stehenden Dienstleuten, welche das ganze Jahr hindurch die wöchentlichen Lieferungen abnahmen, und den wöchentlichen Dienstleuten die Geschäfte anwies (*So gab es Dienstleute in und außer dem Münster (in Monasteriis et in praediis eorundem); sowie einige stets im königlichen Gefolge waren einige aber auf dem königlichen Kammergütern (alii in Palatio alii in villis regiis). Alle hießen Dienstleute (Ministeriales) des Königs oder des Stiftes, alle gehörten zu derselben Familie: nur hießen jene, welche die Hausdienste versahen, Ministeriales Palatini, Domus seu Monasterii; jene aber, welche aufm Lande angestellt waren, Ministeriales Curtium, Villarum etc.: und unter beiden gab es einige Ministeriales Majores, zu Hause zwar unter dem Namen eines Marschalls, Kämmerers etc. aufm Lande aber unter dem Namen von Schultheissen oder Schulteten, Richtern, Förstern Zöllnern etc. und einige Ministeriales minores, welche jenen untergeordnet waren. Kam der König, der Bischof, Abt etc. bei einem Hofe an, so traten die Ministeriales Palatini für solche Zeit in das Amt der Ministerialen vom Kammergute oder Stiftshofe; der Judex palatii war dann Judex Curtis, sowie bei den Umreisen des Kaisers der Comes Palatinus in die Stelle des Judicis Cometiae oder des Comitatus trat.*). Es versteht sich von selbst, dass, da außer dem Knecht niemand zu jährlichen oder gar lebenslänglichen Diensten verbunden war, und jedermann sich natürlich gegen jede Last sträubet, die stehenden Dienstleute nur durch ein neues Mittel, nur durch einen erst verabredeten zeitlichen oder ewigen Lohn konnten eingeführt werden.